

# RS Vwgh 1996/9/24 93/13/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1996

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §101 Abs3;

BAO §188;

BAO §191 Abs1 litc;

VerfGG 1953 §87 Abs1;

VwGG §42 Abs2;

## Rechtssatz

Die aufgrund § 188 BAO bescheidmäßig festzustellenden Umstände sind nicht mit einer beliebigen Anzahl von Einzelbescheiden, sondern mit einem einzigen Bescheid pro Jahr und Gesellschaft (Gemeinschaft) festzustellen (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar, § 188 Tz 12). Daraus folgt auch: Wendet sich etwa eine Berufung bloß gegen einen Teil des Spruches eines Bescheides, so erwachsen die anderen Spruchteile dennoch nicht in Rechtskraft; der Abgabepflichtige kann sohin auch nach Ablauf der Berufungsfrist sein Berufungsbegehren auf diese anderen Teile des Spruches ausdehnen. Andererseits stellen aber einzelnen Feststellungen eines Bescheides nach § 188 BAO nicht stets eine untrennbare Einheit mit der Rechtsfolge dar, daß sie durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nur einheitlich aufgehoben werden könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130018.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>